

Satzung der Spvgg. Gundelfingen/Wildtal e. V.

I. Name und Zweck des Vereines

§ 1 Vereinsname

Der Verein wurde durch Verschmelzung der örtlichen Fußballvereine SC Gundelfingen e. V. (gegründet 1921) und SV Wildtal e. V. (gegründet 1957) **zum 30.06.2004** gegründet. Er führt den Namen

„Spielvereinigung (Spvgg.) Gundelfingen/Wildtal e. V.“

mit Sitz in Gundelfingen/Wildtal. Er ist im Vereinsregister Freiburg unter VR eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke").

Vereinszweck ist die Förderung des Sportes im allgemeinen, insbesondere des Fußballsportes. Er wird verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen. Andere Sportarten können durch den Verein aufgenommen und gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verhältnis zu den Fachverbänden

Die Satzungen des DFB, SFV und SBFV sowie der übrigen infrage kommenden Fachverbände finden auf die Vereinsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit diese Satzung keine besondere Regelung vorschreibt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven)
- b) unterstützenden Mitgliedern (passiven)
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder sind die ausübenden Mitglieder, die an angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an festgesetzten Übungsstunden regelmäßig teilnehmen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- b) Unterstützende Mitglieder sind solche, die nicht regelmäßig an Spielen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, jedoch aus Neigung zum Sport oder aus Interesse an dem Verein diesen unterstützen.
- c) Jugendmitglieder sind solche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten - soweit diese nicht eingeschränkt sind - wie die ordentlichen Mitglieder und sind wie diese der Satzung unterworfen. Sie besitzen mit Ausnahme der Bestimmungen in der Jugendordnung kein aktives und passives Stimmrecht.
- d) Ehrenmitglieder sind solche, die auf gemeinschaftlichen, mehrheitlichen Vorschlag des Vorstandes und Ältestenrates als solche ernannt werden. Der Vorschlag muss durch hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport begründet werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines passiven oder aktiven Mitgliedes; von der Beitragszahlung sind sie befreit.

Mitglieder die zum Zeitpunkt der Verschmelzung nach § 1 Ehrenmitglieder der beteiligten Vereine waren, sind auch Ehrenmitglieder des neuen Vereins.

- e) Juristische Personen können auch Mitglieder werden.

Für Jugendmitglieder sind daneben die Bestimmungen der Jugendordnung maßgebend.

Die Jugendordnung gilt insoweit ergänzend zu der Satzung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Spvgg. Gundelfingen/Wildtal ist aus der Verschmelzung der in § 1 genannten Vereine hervorgegangen. Die in diesen Vereinen jeweils erworbenen Mitgliedsjahre gelten auch im neuen Verein weiter.

Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht und deren Aufnahmegesuch vom Vorstand angenommen wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist befugt, ein Aufnahmegesuch ohne Begründung zurückzuweisen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die vollzogene Aufnahme.

Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Einganges der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand folgt.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beitragspflichtig. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- b) Der Tod des Mitgliedes beendet dessen Mitgliedschaft.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei groben Verstößen gegen die Vereinszwecke, -interessen, -satzung, -disziplin und Schädigung des Vereinesehens. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand schriftlich angedroht werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen der Antrag zur Kenntnis zu bringen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Rechtfertigung. Der Ausschlussbeschluss muss mit Gründen dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht werden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung an den Ältestenrat zur Schlichtung zu. Die Anrufung des Ältestenrates muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zu Händen des Vorstandes erfolgen. Der Ältestenrat hat innerhalb eines Monats ein Schlichtungsgespräch mit dem Vorstand zu führen. Das Mitglied ist durch den Vorsitzenden des Ältestenrates über das Ergebnis des Schlichtungsgesprächs schriftlich zu informieren.

Bleibt die Schlichtung ohne Erfolg, steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die erfolglose Schlichtung zu Händen des Vorstandes eingelegt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der Mitgliederversammlung persönlich zu rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft endet im Falle der Berufung mit der Bestätigung des Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung endgültig.

- d) Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zahlt das Mitglied den Beitragsrückstand nach, lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Einer Neuaufnahme bedarf es nicht. Solange ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen ist, hat es keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, nach der eine Aufnahmegebühr erhoben werden kann und die die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 8 Mitgliedschaftsrecht/e

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Haftungsgrundsätze

Die Haftung des Vereines, vertreten durch den Vorstand, der Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

III. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beruft diese alljährlich bis spätestens 30. Juni durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem Nachrichtenblatt der Gemeinde Gundelfingen ein, die mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen bzw. veröffentlicht sein muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich verlangt oder dies aufgrund eines schriftlichen Verlangens von mindestens 50 Mitgliedern, gerichtet an den Vorstand, begehrt wird. Außerdem im Falle des § 6 c (Ausschlussbeschluss von Mitgliedern).

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses oder des Begehrens durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen.

Tagungsort und Tagungszeit sowie die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Auf ein schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern hat der Vorstand Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit diese vor dem 1. April eines Jahres oder im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Antrag auf Einberufung dem Vorstand zugehen. Die Anträge können nur gestellt werden, soweit sie Gegenstand der Mitgliederversammlung sind (§ 12).

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm dazu bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

Die Mehrheit (oder erforderliche qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Beschlussvorschlages. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, auch für die Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag für Annahme oder Ablehnung des Beschlussvorschlages.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Änderungen des Vereinszweckes oder der Vereinsziele,
- die mögliche Ernennung eines Ehrenpräsidenten
- die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- und Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Vorstand vorlegt.

Der Jahresbericht des Vorstandes enthält den Bericht des ersten Vorsitzenden, den Geschäftsbericht des Schriftführers, den Kassenbericht des Kassierers und den der Kassenprüfer, den Bericht des Spielausschusses und des Jugendleiters. Weitere Berichte sind zugelassen, sofern sie der Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt.

§ 13 Zusammensetzung/Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, und zwar

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
- c) dem Vorsitzenden des Ältestenrates
- d) dem Rechner
- e) dem Schriftführer
- f) dem Vorsitzenden des Veranstaltungsausschusses
- g) dem Spielausschussvorsitzenden
- h) dem Jugendleiter
- i) dem Stellvertreter des Jugendleiters
- j) bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Näheres über die Aufgabenverteilung des Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Kürzere Wahlperioden sind zulässig, um zu alternierenden Amtszeiten zu kommen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim, die der anderen kann offen durchgeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht und geheime Wahl verlangt. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Jugendleiter und der stellv. Jugendleiter werden durch die Jugendversammlung gewählt. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter im Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 15 Geschäftskreis des Vorstandes

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Streichung aus der Mitgliederliste und über Stundung und Erlass von Beiträgen. Beim Ausschluss von Mitgliedern gelten im übrigen die Regelungen des § 6 c dieser Satzung.

Im übrigen ist der Vorstand für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, kann jederzeit zu einer Vorstandssitzung einladen, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Ein Stimmrecht haben diese Personen nicht.

Über jede Vorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Gesetzliche Vertretung des Vereins

- a) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis (alter Text bis 02.06.2006: Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.).
- b) Im Einzelfall können andere Vereinsmitglieder bzw. Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 17

Kassengeschäfte

Der Rechner ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und zu quittieren; Zahlungen aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu leisten sowie die auf die Kasse sich beziehenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Außerordentliche Kassenprüfungen können durch den 1. Vorsitzenden oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes jederzeit vorgenommen werden.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die seit mindestens 10 Jahren einem der in § 1 genannten Vereine angehören und vierzig Jahre alt sein müssen. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ältestenrates durch den Vorstand bestellt.

§ 19 Geschäftskreis des Ältestenrates

Der Ältestenrat ist Schlichtungsorgan gegen die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand (§ 6 c).

Er kann dem Vorstand die Mitglieder für Ehrungen vorschlagen und Personen denen die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden soll.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 20 Ehrenpräsident

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktion eines Ehrenpräsidenten verliehen werden. Die Aufgaben des Ehrenpräsidenten liegen ausschließlich im repräsentativen Bereich. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 21 Spielausschuss

Der Spielausschuss wird gebildet aus

- a) dem Vorsitzenden des Spielausschusses
- b) von mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Spielausschusses wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Spielausschusses durch den Vorstand bestellt. Im Spielausschuss sollen soweit vorhanden je ein Vertreter der AH-Abteilung und der Damen-Mannschaften vertreten sein.

Dem Spielausschuss obliegt der Spielbetrieb der aktiven Mannschaften. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 22 Jugendleitung

Die Jugendleitung wird in der Jugendordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie vertreten die Jugendabteilung im Vorstand (§ 13 h und i).

§ 23 Veranstaltungsausschuss

Der Veranstaltungsausschuss besteht aus dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Veranstaltungsausschusses durch Beschluss des Vorstandes bestellt.

Die Aufgaben des Veranstaltungsausschusses können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 23 a Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Satzungsänderung/en

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Satzungsänderung muss zuvor in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

§ 25 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder entscheidet.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gundelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung zum 30.06.2004 in Kraft.

Gundelfingen, den 06. Juni 2008

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Verfahrensvermerk:

- ◆ Beschlossen am 25.06.2004 durch die Mitgliederversammlung.
- ◆ Änderungsbeschluss zu § 16 Ziff. a) am 02.06.2006 durch die Mitgliederversammlung
- ◆ Änderungsbeschluss § 23 a am 06.06.2008 durch die Mitgliederversammlung